Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
öffentlich	Amt 61	S0003/18	08.01.2018
zum/zur			_
F0237/17 Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Guderjahn			
Bezeichnung			
Denkmalschutz, Stadtbad			
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	30.	01.2018	

In der Sitzung am 07.12.2017 wurde die Anfrage gestellt.

1. Wurden die Teile des Stadtbades eingelagert? Gibt es Planungen, die Teile des Stadtbades wieder zu errichten, wenn ja in welcher Form?

Nach Erteilung der Abbruchgenehmigung für das Stadtbad/Wilhelmsbad im Jahr 1997 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer, der PL GmbH, der Bundesgartenschau Magdeburg 1999 GmbH und der Landeshauptstadt Magdeburg getroffen, wonach "...die charakteristische Ausstattung der Tragkonstruktion (gusseiserne Stützen) zu sichern und einer geeigneten Verwendung zuzuführen ist." Dabei wurde Folgendes vereinbart:

"1. Bis auf zwei Stützen (Ober- und Unterteil), die am Standort Damaschkeplatz verbleiben, werden die im Zuge des Abbruches geborgenen gusseisernen Stützen durch die Buga GmbH übernommen und im Rahmen der Freiraumgestaltung auf dem Buga-Gelände baulich verwendet."

Die Stützen wurden auf dem Buga-Gelände auf dem Kleinen Cracauer Anger an der nördlichen Böschungskante des Angersees am Ende eines Weges mit Obstspalieren eingebaut (siehe Karte als Anlage)

2. Wo findet man eine offizielle Liste der Denkmäler der Landeshauptstadt Magdeburg? Bitte legen Sie diese der Stellungnahme bei.

Das Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: **denkmalverzeichnis.magdeburg.de** 

In Buchform wurde das Denkmalverzeichnis vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt im Jahr 2009 veröffentlicht:

## Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt Band 14, Stand 2009

Landeshauptstadt Magdeburg Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Michael Imhof Verlag, Petersberg

3. Welche Denkmäler wurden in den letzten 10 Jahren von der Denkmalliste gestrichen und mit welcher Begründung?

Seit dem 01.01.2008 wurden insgesamt 47 Kulturdenkmale aus dem Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg gelöscht. Die Löschungen erfolgten auf der Grundlage von Abbruchgenehmigungen der oberen Denkmalschutzbehörde (22 Kulturdenkmale), auf der Grundlage von Abbruchverfügungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (u Bau AB) (10 Kulturdenkmale) und auf der Grundlage von Überprüfungen des Denkmalwerts (14

Kulturdenkmale). In einem Fall erfolgte die Löschung nach der Entfernung eines denkmalgeschützten Wegweisers am Standort, Diesdorfer Graseweg.

Die Anzahl von 32 Abbrüchen, die entweder von der Oberen Denkmalschutzbehörde genehmigt wurden oder vom u Bau AB verfügt wurden, gehen entweder darauf zurück, dass die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Eigentümer unzumutbar belastet hätte oder, dass von dem Kulturdenkmal eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausging und die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr in der Beseitigung des Kulturdenkmals bestand.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den abgebrochenen Kulturdenkmalen in vielen Fällen um Gebäude handelt, die bereits vor oder unmittelbar nach 1990 ungenutzt waren und in den Folgejahren keiner neuen Nutzung zugeführt werden konnten. Die Anzahl von über 2500 Kulturdenkmalen, die in den frühen 1990er Jahren in das Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg aufgenommen wurden, wird nach heutigen Bewertungskriterien des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mittlerweile kritisch gesehen. Diese veränderte Haltung erklärt auch die 14 Löschungen nach der Überprüfung des Denkmalwerts des Denkmalbestands im Jahr 2008 vor der Herausgabe des gedruckten Denkmalverzeichnisses im Jahr 2009.

Dieser Stellungnahme ist als Anlage eine Liste mit den gelöschten Kulturdenkmalen und der Angabe der Begründung beigefügt.

## **4.** Was soll auf dem Grundstück an der Sternstraße 1 gebaut werden? (Anm.: gemeint ist das Grundstück Sternstraße 2)

Aktuell gibt es kein konkretes Bauvorhaben für das unbebaute Grundstück Sternstraße 2. Bei einer Schließung der Baulücke sind planungsrechtliche und denkmalrechtliche Vorgaben zu beachten, die sich aus dem städtebaulichen Erhaltungssatzungsgebiet "Südliches Stadtzentrum" und aus dem Denkmalbereich "Südliches Stadtzentrum" ergeben.

Dr. Scheidemann Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

## Anlagen:

Karte mit eingetragenem Standort der Stützen des ehemaligen Stadtbads Liste der gelöschten Kulturdenkmale seit dem 01.01.2008